
Gemeindeordnung (GO)

Version 2.0 *Entwurf*

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Geltungsbereich und Zweck § 1 GG	5
§ 2	Bestand Art. 45 KV	5
§ 3	Aufgabe Art. 45 KV	5
§ 4	Gebühren	6
2	Gemeindeangehörige	6
§ 5	Melde- und Hinterlegungspflicht § 3 GG	6
§ 6	Datenschutz § 6 GG	6
§ 7	Information	6
3	Organisation der Gemeinde	6
3.1	Allgemeine Organisation	6
§ 8	Organe §17 GG	6
§ 9	Geschäftsverkehr § 18 GG	7
§ 10	Einberufung der Gemeindeversammlung § 21 GG	7
§ 11	Einberufung der Behörden § 24GG	7
§ 12	Beschlussfähigkeit § 26 GG	7
§ 13	Protokollführung und Genehmigung § 28 ff GG	7
§ 14	Öffentlichkeit der Verhandlung § 31 GG	8
§ 15	Wahlen und Abstimmungen § 32 ff GG	8
§ 16	Archiv § 41 GG	8
3.2	Ordentliche Gemeindeorganisation	8
§ 17	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung § 42 GG	8
§ 18	Petition § 26 KV	8
§ 19	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 49 GG	8
§ 20	Obligatorische Urnenabstimmung § 50 ff GG	8
§ 21	Urnenwahl § 54 GG	9
3.3	Gemeindeversammlung	9
§ 22	Zusammensetzung § 55 GG	9
§ 23	Befugnisse § 56 ff GG	9
§ 24	Verfahren § 58 ff GG	9
3.4	Gemeinderat	10
§ 25	Zusammensetzung § 67 ff GG	10
§ 26	Befugnisse § 70 GG	10
§ 27	Ressortsystem § 72 GG	11
3.5	Kommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierte	11
3.5.1	Allgemeines	11
§ 28	Art und Anzahl § 99 ff GG	11
3.5.2	Befugnisse	12

§ 29	Finanzkompetenzen.....	12
§ 30	Finanzkommission § 108 GG	12
§ 31	Wahlbüro § 108 GG	12
§ 32	Feuerwehrstab	12
§ 33	Ständige und befristete Kommissionen § 108 GG	13
§ 34	Arbeitsgruppe Bibliothek.....	13
§ 35	Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung § 108 GG	13
§ 36	Arbeitsgruppe Gesellschaftsentwicklung § 108 GG	13
§ 37	Arbeitsgruppe Altersfragen/Gesundheit	13
§ 38	Ständige Arbeitsgruppen	14
§ 39	Delegierte.....	14
3.6	Submissionen.....	14
§ 40	Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	14
4	Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte.....	14
§ 41	Dienstverhältnis § 120 GG.....	14
§ 42	Gemeindepräsident § 126 ff GG.....	15
§ 43	Friedensrichter 133 GG	15
§ 44	Inventurbeamter.....	16
§ 45	Gemeindeschreiberei § 131 GG.....	16
§ 46	Leitung Einwohnerdienste	16
§ 47	Leitung Finanzen und Steuern § 132 GG.....	16
§ 48	Leitung Bau und Planung § 133 GG.....	17
§ 49	Leitung Sozialdienst Wasseramt § 133 GG	17
§ 50	Leitung Bildung	17
§ 51	Zuständigkeit für Beglaubigung § 133 GG	17
5	Finanzhaushalt	17
§ 52	Internes Kontrollsystem (IKS) § 135 ^{bis} GG	17
§ 53	Finanzplan § 138 GG.....	18
§ 54	Budget § 139 ff GG	18
§ 55	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum § 142 GG	18
§ 56	Rechnungsprüfung § 155 ff GG	18
6	Unternehmen	18
§ 57	Selbständige Unternehmung § 158 ff GG	18
7	Zusammenarbeit der Gemeinden	18
§ 58	Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände § 164 ff GG	18
8	Rechtsschutz	19
§ 59	Beschwerdemöglichkeiten § 197 ff GG	19

9	Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
§ 60	Übergangsbestimmungen.....	19
§ 61	Inkrafttreten	19

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

~~Für eine bessere Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet.~~

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) ~~das Beschwerderecht~~ den Rechtsschutz.

§ 2 Bestand

Art. 45 KV

¹ Die Einwohnergemeinde Derendingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen und sich aufhalten.

§ 3 Aufgabe

Art. 45 KV

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine zeitgemässe öffentliche Infrastruktur aufzubauen;
- i) die Umwelt zu schützen und die Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

§ 4 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für Dienstleistungen Gebühren nach der Gebührenordnung und dem Gebührentarif.

2 Gemeindeangehörige

§ 5 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Derendingen Wohnsitz-Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und ~~seine Ausweispapiere~~ die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen. Innert derselben Frist sind auch Adressänderungen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes zu melden.

² Wer ~~den Wohnsitz~~ die Niederlassung oder den Aufenthalt in Derendingen aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ ~~Vermieter von Wohnraum müssen den Einwohnerdiensten jeden Einzug und Wegzug von Mietern innert 14 Tagen melden.~~

⁴³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere erforderlichen Dokumente nicht hinterlegt, wer bei der An-, Um- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird beim Friedensrichter angezeigt.

§ 6 Datenschutz

§ 6 GG

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

§ 7 Information

¹ Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse. Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

² Der Gemeinderat regelt ~~in einem Geschäftsreglement und mit einer internen Weisung die Details,~~ die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

3 Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

§ 8 Organe

~~§§ 16 &~~ 17 GG

¹ Organe der Einwohnergemeinde Derendingen sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) das Rechnungsprüfungsorgan;
- c) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;

2. die Kommissionen;
d) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheid~~ungs~~kompetenz.

§ 9 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

¹ Geschäfte, die an die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Verwaltungsabteilungen vorzubereiten.

~~² Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung.~~

~~³² Der Gemeinderat erlässt für die Kommissionen und Arbeitsgruppen Pflichtenhefte.~~

§ 10 Einberufung der Gemeindeversammlung

§ ~~2119 ff~~ GG

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (Anzeiger) zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 11 Einberufung der Behörden

§ ~~2423 ff~~ GG

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

~~¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn:~~

~~a) im Gemeinderat die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist;~~

~~b) in Kommissionen, in Arbeitsgruppen mehr als die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.~~

§ 13 Protokollführung und Genehmigung

§ 28 ff GG

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden nach § 28 des Gemeindegesetzes protokolliert.

² Die Prüfung und Genehmigung des Protokolls erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Verhandlungen von Behörden werden nach § 30 Absatz 1-3 des Gemeindegesetzes protokolliert.

§ 14 Öffentlichkeit der Verhandlung**§ 31 GG**

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen**§ 32 ff GG**

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 16 Archiv**§ 41 GG**

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation**§ 17 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung****§ 42 GG**

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen. Das Verfahren richtet sich nach § 48 des Gemeindegesetzes.

§ 18 Petition**§ 26 KV**

¹ Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 19 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**§ 49 GG**

¹ 1/5 der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 20 Obligatorische Urnenabstimmung**§ 50 ff GG**

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 21 Urnenwahl

§ 54 GG

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident;

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- als auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

³ Für den Gemeindepräsidenten hat bei seiner Wahl im ersten Wahlgang zwingend eine Urnenwahl zu erfolgen.

3.3 Gemeindeversammlung

§ 22 Zusammensetzung

§ 55 GG

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 23 Befugnisse

§ 56 ff GG

¹ Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

a) sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig CHF 1'000'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 200'000.00 übersteigen (insbesondere Anlagen, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Unternehmen, Beteiligung an privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

a) b) sie beschliesst Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig CHF 500'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 100'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

~~b) sie bestimmt Honorare, Jahresentschädigungen und sonstige Entschädigungen sowie Geschenke und Beiträge an Funktionäre ab einer Höhe von Fr. 10'000.00 im Einzelfall;~~

~~c) sie beschliesst die Verpfändung von Wertschriften sowie Leistungen von Bürgschaften oder Kautionen ab einer Höhe von Fr. 50'000.00 im Einzelfall;~~

~~d) sie beschliesst den Ankauf und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens ab einer Kaufsumme von Fr. 1'000'000.00 im Einzelfall;~~

~~e) Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall über Fr. 500'000.00 bei einmaligen und über Fr. 100'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.~~

§ 24 Verfahren

§ 58 ff GG

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.4 Gemeinderat

§ 25 Zusammensetzung

§ 67 ff GG

- ¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder inkl. Gemeindepräsident.
- ² Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
- ⁴ Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§ 26 Befugnisse

§ 70 GG

- ¹ Der Gemeinderat ist das planende und vollziehende Organ der Gemeinde.
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Er hat insbesondere:
 - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
 - b) Anträge der Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
 - g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
 - i) die Bewirtschaftung der Liegenschaften im Finanzvermögen sicherzustellen;
 - j) den Vizegemeindepräsident zu wählen;
 - k) den Friedensrichter zu wählen;
 - l) den Inventurbeamten zu wählen;
 - m) die Ressortzuteilung innerhalb des Gemeinderates vorzunehmen;
 - n) ~~den Verwaltungsleiter und~~ die Abteilungsleitungen und den Gemeindeschreiber~~er~~ anzustellen;
 - o) die verwaltungstechnischen Aufbauorganisation (gemäss Organigramm) festzulegen.
- ⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über:
 - a) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
 - b) das übrige Finanzvermögen;
 - c) das Verwaltungsvermögen.

- ~~a) Vollzug als Organ von budgetierten Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 500'000.00 bei einmaligen und Fr. 100'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;~~
- ~~b) Beschlussfassung über den Ankauf und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu einer Kaufsumme von Fr. 1'000'000.00 im Einzelfall;~~
- ~~c) a) Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 500'000.00 bei einmaligen und Fr. 100'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.~~

§ 27 Ressortsystem

§ 72 GG

¹ Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.

² Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.

³ In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fällt auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen unterstellten ~~Funktionäre und~~ Delegierte.

⁴ Es bestehen folgende Ressorts:

- a) Präsidiales/Personal/Regionales/Wirtschaft/öffentliche Sicherheit;
- b) Finanzen/Steuern/Liegenschaften;
- c) Bau/Planung/Entwicklung;
- d) Hoch- und Tiefbau (Werke);
- e) Soziales/Familie/Gesellschaft/Alter/Pflege;
- f) ~~Bildungswesen~~ Bildung;
- g) Kultur/Freizeit/Jugend.

⁵ ~~Der Ressortleiter~~ Die Ressortleitung bereitet seine Geschäfte zusammen mit der Verwaltung und der zuständigen Kommission/Arbeitsgruppe vor, stellt Anträge, vertritt im Gemeinderat die Anträge, in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderats und vollzieht die Beschlüsse.

3.5 Kommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierte

3.5.1 Allgemeines

§ 28 Art und Anzahl

§ 99 ff GG

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

	Mitglieder	Ersatz
a) Finanzkommission	5	
b) Wahlbüro	5	5
c) Feuerwehrstab	11	

² Der Gemeinderat setzt folgende ständige Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus ein:

	Mitglieder	Ersatz
a) Arbeitsgruppe Bibliothek	5	-
b) Arbeitsgruppe für Gemeindeentwicklung	7	-
c) Arbeitsgruppe für Gesellschaftsentwicklung	7	-
d) Arbeitsgruppe für Altersfragen/Gesundheit	5	-

³ Der Gemeinderat wählt folgende Delegierte mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

	Mitglieder
a) Zweckverband Alters- und Pflegeheim De/Lu	gem. Statuten
b) Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost	gem. Statuten
c) Sozialkommission Sozialdienst Wasseramt	gem. Statuten
d) Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd	*
e) Vertreter im regionalen Führungsstab	*

* Anmerkung: Die Zusammensetzung bzw. Wahl richtet sich nach dem Reglement des regionalen Führungsstabes (RFS) und dem Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd.

3.5.2 Befugnisse

§ 29 Finanzkompetenzen

¹ Die ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen entscheiden über bewilligte Kredite im Zuständigkeitsbereich bis CHF 50'000.00 selbständig.

² Sie stellen dem Gemeinderat Antrag für Projektgenehmigungen für nicht bewilligte Ausgaben in der Gesamtsumme und für Aufträge im Einzelfall von über CHF 100'000.00.

§ 30 Finanzkommission

§ 108 GG

¹ Die Finanzkommission ist antragstellende Fachbehörde zuhanden des Gemeinderates für:

- a) Finanzplan;
- b) Budget;
- c) langfristige Finanzpolitik.

§ 31 Wahlbüro

§ 108 GG

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

§ 32 Feuerwehrstab

¹ Der Feuerwehrstab ist das führende Organ der Feuerwehr Derendingen. Er organisiert die Feuerwehr und stellt die Aufgaben gemäss dem Auftrag der Solothurnischen Gebäudeversicherung sicher.

² Der Feuerwehrstab hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.00 im Fachbereich zu vollziehen.

§ 33 Ständige und befristete Kommissionen

§ 108 GG

¹ Der Gemeinderat erlässt soweit notwendig und in Ergänzung zur eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung und zu den Gemeindereglementen ein Pflichtenheft für ständige und befristete Kommissionen und Arbeitsgruppen.

² Im Pflichtenheft werden insbesondere geregelt:

- a) die Rechte und Pflichten;
- b) ~~die Finanzkompetenz;~~
- c) die Zusammenarbeit mit den Behörden und Verwaltungsstellen.

§ 34 Arbeitsgruppe Bibliothek

¹ Die Arbeitsgruppe Bibliothek betreibt die Dorfbibliothek und sorgt für ein ausgewogenes Angebot und eine angemessene Aktualität.

² Sie kann neben Büchern auch elektronische Medien ausleihen.

§ 35 Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung

§ 108 GG

¹ Die Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung befasst sich mit der langfristigen Entwicklung der Einwohnergemeinde.

² Sie ist gegenüber dem Gemeinderat antragstellendes ~~s Behörde-Gremium~~ in Planungsangelegenheiten.

³ Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

§ 36 Arbeitsgruppe Gesellschaftsentwicklung

§ 108 GG

¹ Die Arbeitsgruppe Gesellschaftsentwicklung befasst sich mit sämtlichen gesellschaftlichen Fragen in der Einwohnergemeinde Derendingen. Im Sozial- und Bildungsbereich tauscht sie sich regelmässig mit dem Sozialdienst Wasseramt und der Schule aus.

² Sie ist gegenüber dem Gemeinderat antragstellendes ~~s Behörde-Gremium~~ in gesellschaftspolitischen Fragen und Angelegenheiten.

³ Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

§ 37 Arbeitsgruppe Altersfragen/Gesundheit

¹ Die Arbeitsgruppe Alters~~sfragen~~/Gesundheit beschäftigt sich mit sämtlichen Alters- (Prävention, ambulant, stationär) und Gesundheitsfragen in der Einwohnergemeinde Derendingen und unterbreitet Strategien, Neuausrichtungen und Leistungsanpassungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung.

² Sie ist gegenüber dem Gemeinderat antragstellendes ~~s Behörde-Gremium~~ in sämtlichen Alters- und Gesundheitsfragen.

³ Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

§ 38 Ständige Arbeitsgruppen

- ¹ Die ständigen Arbeitsgruppen vollziehen die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig.
- ² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder auf Antrag der Arbeitsgruppen.
- ³ Die Arbeitsgruppen können dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.
- ⁴ Sie können über die ihnen zugewiesenen Kredite selbstständig verfügen.
- ⁵ Sie sind keine Behörden im Sinn des Gemeindegesetzes.

§ 39 Delegierte

- ¹ Die Delegierten handeln im Auftrag des Gemeinderates und vertreten dessen Interessen.
- ² Die Delegierten sind verpflichtet den Gemeinderat über die Geschäfte zu informieren.

3.6 Submissionen

§ 40 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

- ¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Verwaltungsabteilung oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- ² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Verwaltungsabteilung oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- ³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- ⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
 - a) für Aufträge bis zu CHF 250'000.00: die in der Sache zuständige Verwaltungsabteilung zusammen mit der Ressortleitung;
 - b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

4 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 41 Dienstverhältnis

§ 120 GG

- ¹ Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident;
 - ~~eb~~) Friedensrichter;
 - ~~ec~~) Inventurbeamter.
- ² Leitende Angestellte sind:
 - a) Gemeindeschreiber
 - b) Leit~~unger~~ Zentrale DiensteEinwohnerdienste;
 - c) Leit~~unger~~ Finanzen und Steuern;

- d) Leit~~unger~~ Sozialdienst Wasseramt;
- e) Leit~~unger~~ Bau und Planung;
- f) Leit~~unger~~ Bildung (Gesamtschul~~leiterleitung-Primarschule~~).

§ 42 Gemeindepräsident

§ 126 ff GG

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindegeschäfte. Er ist oberster Personalverantwortlicher.

² Weitere Aufgaben:

- a) er vertritt die Gemeinde gegen aussen (in der Region, im Kanton) und sorgt für die Wahrung der Interessen der Gemeinde;
- ~~ba~~^{bis}) die Überwachung der Geschäftstätigkeiten des Gemeinderates, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen;
- ~~bc~~) öffentliche Bekanntmachung der allgemein verbindlichen Gemeindebeschlüsse und der Reglemente sowie der Beschlüsse und Massnahmen des Gemeinderates;
- ~~ed~~) Koordination der Berichterstattung über die Vorlagen an Gemeinderat und Gemeindeversammlung sowie für die Urnenabstimmungen;
- ~~de~~) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und Führung der Stabsdienste;
- ~~ef~~) Verabschiedung der Traktandenliste für die Sitzungen des Gemeinderates;
- ~~ig~~) Beglaubigung von Unterschriften gemäss § 24 ff EG zum ZGB;
- ~~jh~~) die Genehmigung der Pflichtenhefte für Beamte, und Angestellte ~~und Funktionäre~~ sowie die Ablauforganisation der Verwaltung;
- ~~ki~~) die Wahl der Angestellten (exklusive ~~Verwaltungsleiter~~, Abteilungsleit~~ungen~~er, Gemeindeschreiber, Lehrpersonen), des Aushilfspersonals sowie der Lernenden (gem. PersR-DGO § 1044);
- ~~lj~~) Abschluss und Genehmigung von Pachtverträgen;
- ~~nk~~) An- und Verkauf von Land im Zusammenhang mit Strassenbauten und Korrekturen.

³ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) die Verfügung über den ihm im Budget eingeräumten Kredit und Vollzug von budgetierten Ausgaben bis CHF 100'000.00 im eigenen Zuständigkeitsbereich;
- b) Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von CHF 100'000.00 bei einmaligen und CHF 25'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;
- c) die Genehmigung von Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten mit einem Anlagewert von bis zu CHF 300'000.00;
- d) Anweisung von Rechnungen im Rahmen der bewilligten Kredite. Er ist befugt, diese Aufgabe an ~~die~~en Leit~~unger~~ Finanzen und Steuern zu delegieren.

⁴ Der Gemeindevizepräsident besorgt die Stellvertretung des Gemeindepräsidenten. Er übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten bei Abwesenheit des Gemeindepräsidenten. Der Gemeindepräsident legt den Aufgabenkreis des Vizegemeindepräsidenten fest und ist befugt, Aufträge an den Vizegemeindepräsidenten zu erteilen.

§ 43 Friedensrichter

133 GG

¹ Der Friedensrichter ist nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung Sühnerichter in Zivilsachen.

² Stellvertreter des Friedensrichters ist (in dieser Reihenfolge) der Gemeindepräsident, der Vizegemeindepräsident oder aber das amtsälteste Gemeinderatsmitglied (§ 4 Absatz 2 Gerichtsorganisationsgesetz).

§ 44 Inventurbeamter

¹ Der Gemeinderat wählt einen Inventurbeamten und regelt die Stellvertretung.

² Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.

~~5.4. b) — Leiter Zentrale Dienste~~

~~§ 37^{ter}~~

~~¹ Der Leiter Zentrale Dienste ist verantwortlich für den Behördendienst, die Administration, die Einwohnerdienste, die IT, die Kommunikation, das Projektmanagement sowie die Kultur.~~

~~Der Leiter Zentrale Dienste hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Fachbereich zu vollziehen.~~

§ 45 Bereichsleitung Administration Gemeindeschreiberei

§ 131 GG

~~¹ Die Funktion des Gemeindeschreibers wird von der Bereichsleitung Administration wahrgenommen. Der Gemeindeschreiber Er führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde. Insbesondere ist er verantwortlich, dass:~~

- ~~a. in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird;~~
- ~~b. die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;~~
- ~~c. die Akten geordnet verwaltet werden;~~
- ~~d. das Archiv verwaltet und erschlossen wird.~~

~~² Er unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde.~~

~~³ Der Bereichsleiter Administration Der Gemeindeschreiber hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis Fr. CHF 30'000.00 im Fachbereich zu vollziehen.~~

~~⁴ Er stellt die Verbindung zur Ressortleitung Kultur sicher.~~

§ 46 Leitung Einwohnerdienste

~~¹ Die Leitung Einwohnerdienste ist verantwortlich für die Einwohnerdienste.~~

~~² Die Leitung Einwohnerdienste hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.00 im Fachbereich zu vollziehen.~~

§ 47 Leitung Finanzen und Steuern

§ 132 GG

¹ Die Funktion des Finanzverwalters wird ~~von Leiter~~ von der Leitung Finanzen und Steuern wahrgenommen. ~~Er-Sie~~ führt vor allem den Finanzhaushalt ~~der Gemeinde~~ und ist zuständig für die Erneuerung von Darlehen und die Aufnahme von kurzfristigen Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen.

² ~~Der Leiter~~Die Leitung Finanzen und Steuern hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.00 im Fachbereich zu vollziehen.

§ 48 Leitung Bau und Planung

§ 133 GG

¹ ~~Der Leiter~~Die Leitung BauBau und Planung ist zuständig für das kommunale Bauwesen und die Verwaltung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (VV). Die Aufgaben der Abteilung Bau richten sich nach der kantonalen und der kommunalen Gesetzgebung. Sie wird als Baubehörde eingesetzt.

² ~~Der Leiter~~Die Leitung BauBau und Planung hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis CHF 250'000.00 im Fachbereich in Absprache mit der Ressortleitung zu vollziehen.

§ 49 Leitung Sozialdienst Wasseramt

§ 133 GG

¹ Die Aufgaben des Sozialdienstes Wasseramt richten sich nach der kantonalen und der kommunalen Gesetzgebung und dem Zusammenarbeitsvertrag.

² ~~Die~~er Leitunger des Sozialdienstes Wasseramt hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben im administrativen Bereich bis CHF 50'000.00 zu vollziehen.

§ 50 Leitung Bildung

¹ Die Aufgaben ~~der~~es Leitungers Bildung richten sich nach der kantonalen und der kommunalen Gesetzgebung und dem speziellen Funktionendiagramm.

² ~~Der Leiter~~Die Leitung Bildung hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben im administrativen Bereich bis CHF 50'000.00 zu vollziehen.

§ 51 ~~Nebenamtliche Gemeindefunktionen~~ Zuständigkeit für Beglaubigung

§ 133 GG

~~Gestützt auf gesetzliche Bestimmungen, auf Beschlüsse der Gemeindeversammlung, auf Bestimmungen von Gemeindereglementen oder im Rahmen der Finanzkompetenz des Gemeinderates werden auf eine verfassungsmässige Amtsdauer die nötigen nebenamtlichen Funktionäre gewählt. Das Behördenreglement umschreibt die Wahlart und eventuelle Wählbarkeitsvoraussetzungen. Der Gemeinderat erlässt, soweit notwendig, die erforderlichen Pflichtenhefte.~~

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

5 Finanzhaushalt

§ 52 Internes Kontrollsystem (IKS)

§ 135 bis GG

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 53 Finanzplan**§ 138 GG**

¹ Der Gemeinderat ~~erlässt~~ beschliesst jährlich ~~einen~~ den Finanzplan.

§ 54 Budget**§ 139 ff GG**

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. August zu unterbreiten.

§ 55 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**§ 142 GG**

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 500'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 100'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 56 Rechnungsprüfung**§ 155 ff GG**

¹ Für die Rechnungsprüfung wird anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt die Revisionsstelle für die Dauer einer Amtsperiode.

6 Unternehmen

§ 57 Selbständige Unternehmung**§ 158 ff GG**

¹ Die Einwohnergemeinde Derendingen führt folgende Unternehmen:

Unter dem Namen „EWD Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen“ besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde Derendingen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

7 Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 58 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände**§ 164 ff GG**

¹ Die Einwohnergemeinde Derendingen

a) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. Zweckverband Oberstufe Wasseramt Ost (OWO);
2. Zweckverband Pflegeorganisation Derendingen Deitingen Luterbach;
3. Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE);
4. Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare-Süd (VBZAS);
5. Zweckverband Schwimmbad Eichholz;
6. Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Wasseramt-Bucheggberg (FMV/BW).

b) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

1. Sozialdienst Wasseramt;
2. Gemeinsame Führung Ausgleichskassen-Zweigstelle (AHV/IV).

2.3. Friedensrichterkreis Derendingen-Luterbach

- c) führt die privatrechtlichen Beteiligungen im Anhang der Jahresrechnung auf.
- d) führt eine Liste über weitere Zusammenarbeiten.

8 Beschwerderecht Rechtsschutz

§ 59 Beschwerdemöglichkeiten

§ 197 ff GG

¹ ~~Wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.~~

² ~~Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.~~

³ ~~Der Gemeinderat ist selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.~~

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60 Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom ~~18. März 1993~~ 1. Januar 2011 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

~~§ 51~~

¹ ~~Die neue Verwaltungsorganisation tritt mit der Besetzung der neuen Stelle des Verwaltungsleiters in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt treten die neuen Kompetenzen des Verwaltungskaders in Kraft.~~

² ~~Die neue Behördenorganisation (Gemeinderat, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc.) treten erst auf den Beginn der neuen Legislaturperiode 2021-2025 in Kraft.~~

§ 61 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

~~Die Teilrevision inkl. der definierten Übergangsbestimmungen tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2021 in Kraft.~~

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen beschlossen am
xx.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom tt.mm.jjjj.

EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN

Gemeindepräsident _____ Gemeindeschreiberin

Roger Spichiger _____ Béatrice Müller

Änderungstabelle – nach Beschluss

Version	GV Datum	Nr.	Kanton Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	01.12.10	2010-8	17.03.11	01.01.11	Totalrevision
1.1	04.12.12	2012-11	27.05.13	01.07.13	Neue Behördenorganisation
1.2	25.08.20	2020-4	15.12.20	01.01.21	Einführung Ressortsystem und Verwaltungsführungsmodell, HRM2
<u>2.0</u>	<u>28.10.26</u>			<u>01.01.27</u>	<u>Totalrevision</u>